

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Untere Este (Überschwemmungsgebietsverordnung Untere Este)</b>	<b>6-ÜGVO-1</b>
	Zuständig: Amt 66

Aufgrund der §§ 92, 93, 168 Abs. 3 und 170 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung wurde am 10.05.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25.05.1973, S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.01.1986 (Amtsblatt für den Bezirksregierung Lüneburg vom 15.02.1986, S. 35), nachstehende Verordnung erlassen. Die kartografische Darstellung kann im Umweltamt, Abteilung Wasserwirtschaft, Am Sande 2, 21682 Stade eingesehen werden.

## § 1

Für den Unterlauf der Este von Buxtehude bis zur gemeinsamen Grenze des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

## § 2

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst mit Ausnahme des Wasserlaufs der Este die zwischen den wasserseitigen Deichkronenkanten der Estedeiche von Unterwasser der Schleuse Buxtehude bis zur gemeinsamen Grenze des Landes Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Flächen.
- (2) Die genaue Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Eine Ausfertigung der Karte wird vom Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - aufbewahrt und kann dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## § 3

- (1) Im Überschwemmungsgebiet bedarf die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Herstellung oder Änderung baulicher Anlagen, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), der Genehmigung des Landkreises Stade.
- (2) Genehmigungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beim Landkreis Stade - untere Wasserbehörde - einzureichen.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
- (4) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Der Regierungspräsident in Stade kann jedoch weitere Anordnungen gemäß § 94 NWG treffen.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Untere Este (Überschwemmungsgebietsverordnung Untere Este)</b>	<b>6-ÜGVO-1</b>
	Zuständig: Amt 66

#### **§ 4**

- (1) Wer gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 190 Abs. 1 Nr. 7 NWG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden (§ 190 Abs. 3 NWG). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481).
- (2) Weitergehende Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt am 01.06.1973 in Kraft.

Stade, den 10.05.1973  
Der Regierungspräsident in Stade  
In Vertretung  
Passow